

Personaldrucksache Nr. 055/23

AZ GB 1 / A 10

Anlagen: 2 (Anlage 1: öffentlich)
(Anlage 2: nichtöffentlich)

Tagesordnungspunkt

Besetzung der Geschäftsbereichsleitung Soziales und Jugend

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (nicht öffentlich) Vorberatung am
03.05.2023

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 24.05.2023

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt durch Wahl:

Die Geschäftsbereichsleitung Soziales und Jugend (EG 15 TVöD mit Arbeitsmarktzulage entsprechend B2/alternativ in Bes.Gr. B2) wird zum Herbst 2023 mit Herrn Sebastian Heck besetzt.

Sachverhalt:

Der bisherige Leiter des Geschäftsbereichs Soziales und Jugend Herr Lipinski tritt im Mai 2024 in den Ruhestand.

Die Stelle wurde mit einer Personalagentur im Januar 2023 öffentlich ausgeschrieben (Anlage 1). Es liegen sieben Bewerbungen vor (Nichtöffentliche Bewerberübersicht Anlage 2).

Nachdem Herr Heck die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllt, sollen im Haushalt 2024 die entsprechenden stellenplanrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Verbeamtung zu ermöglichen.

Vorstellungsverfahren innerhalb der Verwaltung:

Zwei für die Stelle geeignete Bewerbende wurden in die engere Wahl genommen und zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. Eine Bewerbung wurde nach dem zweiten Vorstellungsgespräch zurückgezogen.

Herr Heck stellt sich in der Sitzung des Kreistags persönlich vor.

Für diese Personalentscheidung ist gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 26 der Hauptsatzung - nach Vorberatung im VTKA – der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat zuständig.

Hinweise zum Wahlverfahren:

Bei dieser Personalentscheidung ist nach § 32 Abs.7 LKrO durch Wahl Beschluss zu fassen. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn

kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem Wahlgang erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 entstehen keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen bei den Personalausgaben.